

19.02.2013

## Antrag

der Fraktion der FDP

### **Reform der Ausrichtung des Verfassungsschutzes NRW und des Verfassungsschutzgesetzes NRW konsequent umsetzen**

#### **I. Ausgangslage:**

Der Verfassungsschutz ist ein wichtiges Instrument der wehrhaften Demokratie. Erneuerungsbedarf und Missstände müssen daher stets mit Priorität behandelt werden. Der Verfassungsschutz und dessen rechtliche Grundlagen müssen dringend reformiert werden, sobald hierzu Anlass besteht. Anlässe zu Reformen bestehen leider seit längerem.

Insbesondere durch die späte Aufdeckung der Gräueltaten der rechtsextremen sog. Zwickauer Terrorzelle und der dabei zu Tage getretenen Versäumnisse und Verhaltensweisen der Sicherheitsbehörden ist in der Öffentlichkeit ein empfindlicher Ansehens- und Vertrauensverlust gegenüber den Verfassungsschutzbehörden eingetreten.

Das Verfassungsschutzgesetz NRW muss ferner novelliert werden, weil am 1. April 2013 mit § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 5a zwei relevante Normen des Verfassungsschutzgesetzes NRW (VSG NRW) außer Kraft treten bzw. ersetzt werden. Trotz einer bereits zweimaligen kurzzeitigen Verlängerung der gesetzlichen Befristung tritt gemäß § 29 VSG NRW der § 5a (unentgeltliche Auskünfte bei Kreditinstituten, Finanzunternehmen und Finanzdienstleistungsinstituten sowie unentgeltliche Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten) am 1. April 2013 außer Kraft. Der § 5 Abs. 2 Nr. 2 (Observation) ist ab dem 1. April 2013 wieder in seiner alten Fassung gültig. Rot-Grün hat es bis heute nicht geschafft, eine dauerhafte gesetzliche Neuregelung vorzunehmen.

Die jetzige Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, die jetzige stellvertretende Ministerpräsidentin Sylvia Löhrmann, der jetzige Innenminister Ralf Jäger und der jetzige Justizminister Thomas Kutschaty haben zusammen mit ihren Abgeordnetenkollegen von Rot-Grün bereits in der 14. Legislaturperiode (VerfGH 1/08 - Vorlage 14/1619) im Wege eines Normenkontrollverfahrens beim Verfassungsgerichtshof NRW in Münster beantragt, zahlreiche Normen des VSG NRW für verfassungswidrig und nichtig zu erklären.

Datum des Originals: 19.02.2013/Ausgegeben: 19.02.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Insbesondere sei der Gesetzgeber verpflichtet, Regelungen für den gebotenen grundrechtskonformen Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung im VSG NRW zu verankern und eine notwendige Überarbeitung wichtiger - aus ihrer Sicht verfassungswidriger - Vorschriften vorzunehmen. Zu Beginn der 15. Legislaturperiode erklärten die damaligen „Kläger“ das Verfahren still und heimlich für erledigt und blieben selbst fast drei Jahre in Regierungsverantwortung untätig. Die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere zum Kernbereichsschutz gebietet allerdings, die Rechte des Verfassungsschutzes NRW verfassungskonform auszugestalten. Das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat steht ansonsten auf dem Spiel!

In der aktuellen politischen Debatte über die Zukunft des Verfassungsschutzes wurde sogar zusätzliche Unruhe erzeugt, indem Abgeordnete der Regierungsfractionen öffentlich politisch motiviert forderten, verfassungswidrige Aktivitäten bestimmter politischer Gruppen gar nicht mehr durch den Verfassungsschutz zu beobachten. Statt also klare rechtliche Grundlagen über die Befugnisse des Verfassungsschutzes zu schaffen und den Kernbereichsschutz für alle Bürgerinnen und Bürger umzusetzen, beschäftigt Rot-Grün sich selbst und die Öffentlichkeit mit dem abzulehnenden Gedanken, einzelne Gruppen von der Beobachtung zu „befreien“.

## **II. Der Landtag beschließt:**

### **1. Der Verfassungsschutz muss weiter sämtliche „extremistische Personen und Gruppen“ im Blick haben.**

Der Landtag lehnt eine politisch motivierte Einschränkung der Arbeit des Verfassungsschutzes durch Begrenzung der Tätigkeit in einzelnen Phänomenbereichen ab. Ob eine Gruppe gewaltbereit ist, kann kein Kriterium für die Beobachtung durch den Verfassungsschutz sein. Die von der Landesvorsitzenden der Grünen in NRW, Monika Düker, im November 2012 erhobenen Forderungen, dass sich der Verfassungsschutz künftig auf die Beobachtung gewaltbereiter Islamisten und Rechtsextremisten konzentriert, auf die Beobachtung ideologisch verwirrter linker Splittergruppen verzichtet werden und die Trennlinie die Gewaltbereitschaft der Extremisten sein soll, sind abzulehnen. Potentielle Feinde unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung – egal ob von links oder rechts – müssen gleichermaßen konsequent beobachtet werden wie extremistische Islamisten. Der Verfassungsschutz darf nicht aus ideologischen Gründen auf dem linken Auge blind gemacht werden, sondern muss Extremisten aller Strömungen genau im Blick haben. Es gilt, beide Augen gegen Extremisten jeglicher Couleur weit geöffnet zu halten. Je nach Bedrohungslage sind unterschiedliche Schwerpunktbildungen das probate Mittel. Die Demokratie muss auch äußerlich durch Beobachtung und damit Ächtung jeder extremistischen Bewegung ein Zeichen setzen. Der Verfassungsschutz muss weiter in den Grenzen der Rechtstaatlichkeit als Frühwarnsystem funktionstüchtig bleiben – als „Rauchmelder der Demokratie“ darf er nicht nur am offenen Feuer operieren dürfen, sondern muss bereits vor Rauch warnen und sorgsam beobachten dürfen, ob daraus eine konkrete Gefahr entsteht.

Wen der Verfassungsschutz beobachtet, muss der Verfassungsschutz im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages selbst entscheiden. Die Politik darf über den gesetzlichen Rahmen hinaus keine inhaltlichen Vorgaben machen.

## **2. Normierter effektiver Kernbereichs- /Grundrechtsschutz**

Die Befugnisse des Verfassungsschutzes müssen klar verfassungskonform sein. Rot-Grün muss diesem Anspruch gerecht werden und die verfassungsrechtlichen Zweifel an zentralen Ermächtigungsnormen des VSG NRW bei der anstehenden Reform dringend durch umfassende rechtskonforme Überarbeitungen beseitigen. Insoweit steht nicht weniger als die Glaubwürdigkeit der Koalition auf dem Spiel. Im Einzelnen richtete sich der damalige rot-grüne Normenkontrollantrag gegen § 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7, 10 bis 12, § 5 Abs. 3, § 5a Abs. 1, § 7 Absätze 1, 2 und 3 S.1, § 8 Abs. 1, § 13, § 17 Abs. 1 S. 1 und gegen § 19 (vgl. VerfGH 1/08 – Vorlage 14/1619), wobei die Normen überwiegend bereits vor dem Jahre 2005 durch Rot-Grün in das Gesetz eingefügt wurden.

Nach Auswertung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme sowie zum Erfordernis hinreichender gesetzlicher Vorkehrungen, um Eingriffe in den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung zu vermeiden, hat auch die damalige schwarz-gelbe Koalition ausdrücklich eine Änderung verschiedener streitbefangener Normen des Polizeigesetzes (PolG) und VSG NRW (vgl. Vorlage der Landesregierung 14/1927) für geboten erachtet. Nach der lange erfolgten Änderung des PolG NRW galt und gilt es, insbesondere die Normen § 7 Abs. 2 (Wohnraumüberwachung), § 5 Abs. 2 Nr. 10 (Telekommunikationsüberwachung), § 5 Abs. 2 Nr. 7 (Beobachtung des Funkverkehrs) und § 8 (Speicherung der Sachakten) durch einen entsprechenden Gesetzentwurf zu überarbeiten.

Es gilt insbesondere, im Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht auf Freiheit und dem Wunsch nach Sicherheit einen wirkungsvollen gesetzlich normierten Kernbereichsschutz und Schutz der Privatheit festzuschreiben. Ebenso ist ein wirksamer Schutz von Berufsgeheimnisträgern gesetzlich zu verankern. Maßstab muss weiter sein, alle wesentlichen Richtlinien, Regularien und Eingriffsbefugnisse des Verfassungsschutzes abschließend gesetzlich normenklar und -bestimmt zu regeln und den Grundsatz des Vorrangs und Vorbehalts des Gesetzes (Kein Handeln ohne Gesetz! Kein Handeln gegen das Gesetz!) auch für den Verfassungsschutz unmissverständlich zur Geltung zu bringen. Jede neue Maßnahme und jedes neue Mittel muss künftig vom Parlament ausdrücklich gesetzlich geregelt werden.

## **3. Auswahl, Einsatz und Führung von V-Leuten rechtsstaatlich ausgestalten**

Den Einsatz von V-Personen gilt es gesetzlich zu normieren und zu kontrollieren. Es bedarf klarer rechtstaatlicher Regeln für die Auswahl, Bezahlung, den Einsatz und die Führung von V-Leuten, welche heute fehlen. Die Auswahl und der Einsatz von Personen aus extremen Parteien oder Organisationen müssen gesetzlich eindeutig geregelt werden. Hinsichtlich der V-Mann-Führer müssen regelmäßige Rotationen oder das Vier-Augen-Prinzip ausreichende Distanz und Transparenz sicherstellen. Eine Bezahlung von V-Leuten darf nicht dazu führen, dass beobachtete Gruppen in beachtlichem Umfang mittelbar über den Verfassungsschutz finanziert werden.

## **4. Datenschutz und Informationsrechte der Bürger beachten**

Die Regeln für die Aufbewahrung und Vernichtung von Akten und Daten sowie deren Kontrolle sind entsprechend der rechtstaatlichen Anforderungen auszugestalten. Benachrichtigungen über Beobachtungen haben gegenüber den Betroffenen zu erfolgen.

Akten, die zu vernichten sind, und Daten, die zu löschen sind, müssen tatsächlich vernichtet bzw. gelöscht werden, ohne dass Sachverhalte in Zweitakten unter neuen Suchkriterien erneut abgelegt werden.

## **5. Defizite in der informationellen Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden unterbinden**

Im VSG NRW ist noch deutlicher die klare Erwartung des Gesetzgebers festzuschreiben, dass hinsichtlich Zuständigkeit und Zusammenarbeit des Verfassungsschutzes NRW mit den Verfassungsschutzbehörden anderer Länder und dem Bundesamt für Verfassungsschutz eine ausreichend enge Abstimmung erfolgt. Es war ein großer Fehler, dass die Sicherheitsbehörden vorhandene Informationen nicht richtig eingeordnet, nicht konsequent verfolgt und nicht ausgetauscht haben. Das ist eine der wesentlichen Lehren aus dem Skandal rund um die NSU! Der Neigung der Sicherheitsbehörden zur Selbstbezogenheit, Abschottung und zur Behandlung gewonnener Erkenntnisse als gehütetes Herrschaftswissen gilt es entgegenzuwirken. Gerade bei bundesweiten Sachverhalten und länderübergreifenden Operationen der Dienste darf es nicht zu bedenklichen Informationslücken kommen. Das gilt insbesondere bei dem Einsatz verschiedener Behörden in einer Organisation, hinsichtlich einer Person oder an einem Ort. Hierbei ist auch zu regeln, dass die Datenhoheit (z.B. Löschrufen) hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Informationen im Rahmen der Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden immer bei der zur Verfügung stellenden Stelle verbleibt.

## **6. Aus- und Fortbildung sowie Personalführung professionalisieren**

Bislang bestehen für Mitarbeiter des Verfassungsschutzes keine einheitlichen Personalauswahl-, Ausbildungs- und Fortbildungsstandards, sondern es wird ein flexibles „Learning by Doing“ praktiziert. Das hohe Niveau der Polizeiausbildung muss Ansporn sein, auch für alle im Land tätigen Mitarbeiter des Verfassungsschutzes entsprechende Leitlinien und Qualitätskriterien zu entwickeln. Das Ziel bundesweiter Standards ist zudem eine Aufgabe der Innenministerkonferenz.

## **7. Parlamentarische Kontrolle durch den Landtag stärken**

Die Aufklärung der NSU-Taten und die Arbeit entsprechender Untersuchungsausschüsse haben gravierende Versäumnisse, Ermittlungsspannen sowie einen zögerlichen und fragwürdigen Umgang mit den Ereignissen offenbart.

Es ist erforderlich, die parlamentarische Kontrolle durch den Landtag zu stärken und die bisherigen Schwächen des Parlamentarischen Kontrollgremiums (PKG) zu beheben. Die parlamentarische Kontrolle muss eine aktive statt bisher reaktive Rolle bekommen, insbesondere indem das PKG wie folgt effektiver gemacht wird:

- **Transparentere Verfassungsschutzkontrolle ist notwendig** – Es ist unabdingbar, die Kontrolle des Verfassungsschutzes zu verbessern. Die Informationspflicht des Verfassungsschutzes gegenüber dem Parlament wird verschärft, indem in das VSG NRW eine Regelung zur sog. Verdachtsberichterstattung aufgenommen wird. Dadurch wird die Zulässigkeit und Verpflichtung einer frühzeitigen Information des PKG durch das Innenministerium als Verfassungsschutzbehörde auch für Verdachtsfälle extremistischer Tätigkeiten oder Tendenzen eindeutig klargestellt. Künftig gilt eine klare

Bringschuld des Verfassungsschutzes durch Berichtspflicht statt Holschuld der Abgeordneten durch Nachfragen, etwa aufgrund von Medienberichten.

- **Verletzung von Unterrichtungspflichten ahnden** – Die Verletzung von Unterrichtungspflichten an das PKG muss z.B. dienstrechtlich sanktioniert werden.
- **Absprachen zu Lasten des PKG für unwirksam erklären** – Absprachen der Verfassungsschutzbehörden und Nachrichtendienste zu Lasten der parlamentarischen Kontrolle bzw. Nichtweitergabe von Informationen müssen unzulässig sein. Nach § 25 Abs. 3 VSG NRW ist die Pflicht der Landesregierung zur umfassenden Unterrichtung des PKG über die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde derzeit dadurch begrenzt, dass nur Informationen und Gegenstände erfasst werden, die der Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen und auch sonst keine zwingenden Gründe des Nachrichtenzuganges entgegenstehen dürfen. Sofern Dienste untereinander Informationen mit der Auflage austauschen, diese vor parlamentarischen Kontrollgremien geheim zu halten, bietet dies die Möglichkeit, die Unterrichtung des PKG zu verweigern. Diese Regelung gilt es zu ändern.
- **Dem PKG ist halbjährig über den Einsatz von V-Personen zu berichten!**
- **Dienstvorschriften für den Bereich des Verfassungsschutzes sind künftig dem PKG unaufgefordert zuzuleiten** – Damit ist sicherzustellen, dass die Anwendung und Konkretisierung gesetzlicher Vorschriften zutreffend erfolgt.
- **Kontrolle erfordert Personal** – Für die effektive Kontrolle des Verfassungsschutzes muss dem Parlament eine ausreichende Anzahl besonders befugter Mitarbeiter zur Verfügung stehen, wodurch die operative Arbeit gestärkt wird. Es sollte ein sicherheitsüberprüfter und zu besonderer Vertraulichkeit verpflichteter Mitarbeiter pro Fraktion benannt werden, der die Abgeordneten bei der Wahrnehmung ihres Auftrags und der Wahrnehmung von Selbstinformationsrechten (Begehungs-, Befragungs- und Akteneinsichtsrecht beim Verfassungsschutz nach § 25 Abs. 2 VSG NRW) regelmäßig unterstützt sowie eine Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zur Auswahl von V-Männern vornimmt und den Abgeordneten dazu regelmäßig berichtet.
- **Expertise für Kontrolle stärker nutzen** – Die Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten in datenschutzrechtliche Fragen sowie die Möglichkeit der Beauftragung eines Sachverständigen sollte in der Praxis stärker nutzbar gemacht werden. Dem **Landesdatenschutzbeauftragten (LDI)** sollte als Bürgeranwalt ein ständiger Platz im PKG eingeräumt werden.
- **Das PKG tagt nichtöffentlich, der Innenausschuss öffentlich** – Das PKG sollte auch zukünftig nichtöffentlich tagen, allerdings sollten die Tagesordnung, der Ort und die Uhrzeit der Sitzung veröffentlicht werden, solange nicht ausnahmsweise Geheimhaltungsgründe entgegenstehen, damit die Bevölkerung auch informiert ist, dass das PKG seine Kontrollfunktion tatsächlich wahrnimmt. Eine öffentliche parlamentarische Beratung zu Themen des Verfassungsschutzes hat regelmäßig im Innenausschuss zu erfolgen. Wie im Bundestag besitzt das PKG NRW trotz umfangreicher Kontrollrechte keine ausschließliche Zuständigkeit für die parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes, sondern es handelt sich um ein zusätzliches Instrument parlamentarischer Kontrolle der Regierung,

das parlamentarische Kontrollrechte nicht verdrängt. Das allgemeine parlamentarische Fragerecht erstreckt sich, wie das Bundesverfassungsgericht – BVerfG 2 BvE 5/06 vom 1.7.2009 – ausgeführt hat, auch auf die Nachrichtendienste, hier in NRW also auch auf den Verfassungsschutz. Fragen zum Verfassungsschutz dürfen von der Landesregierung demnach nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden, sie würde dazu nur im PKG Stellung nehmen. Zu den Kontrollorganen zählen neben der G10-Kommission auch die Fachausschüsse (Haupt- und Innenausschuss). Auch können Untersuchungsausschüsse eingesetzt werden.

Christian Lindner  
Christof Rasche  
Dr. Robert Orth  
Dirk Wedel  
Marc Lürbke

und Fraktion